

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 9. August 1989

20. Stück

31. Verordnung: Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen.
32. Verordnung: Gewährung von Wohnbeihilfen

31.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989 über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3 und 40 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1989 über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz — WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18/1989, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Für die Rückzahlung von Darlehen zur Finanzierung von Sanierungen gemäß § 34 Abs. 1 Z 5 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes an und in Gebäuden können Annuitätenzuschüsse gewährt werden. Diese Zuschüsse werden vom ursprünglichen Darlehensbetrag laut Finanzierungsplan berechnet; sie gelangen je zur Hälfte zu den Terminen 20. Mai und 20. November eines jeden Jahres ab Tilgungsbeginn zur Auszahlung und setzen für den betreffenden Ratetermin eine Darlehensnehmerleistung entsprechend dem Tilgungsplan von mindestens 1 vH des Darlehens laut Finanzierungsplan voraus.

(2) Die Annuitätenzuschüsse vermindern sich bei einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren nach der 6., 12., 18. und 24. Halbjahresrate um jeweils 0,5 vH.

(3) Anstelle eines Darlehens können vom Förderungswerber auch Eigenmittel zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen verwendet werden. Unter den Voraussetzungen des § 44 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes können laufende nichtrückzahlbare Zuschüsse gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes gewährt werden. Sie gelangen zu den Terminen 20. Mai und 20. November eines jeden Jahres an den Förderungswerber zur Auszahlung.

(4) Die nichtrückzahlbaren Zuschüsse vermindern sich bei einer Förderungsdauer von 15 Jahren nach dem 3., 6., 9. und 12. Jahr um jeweils 0,5 vH.

(5) Verwendet der Förderungswerber nur zum Teil Eigenmittel, können auch einmalige nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Sie gelangen nach Baufortschritt und nach gänzlicher Verwendung der Eigenmittel des Förderungswerbers zur Auszahlung.

Förderung von Erhaltungsarbeiten

§ 2. Sanierungsmaßnahmen gemäß § 37 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes mit einem geringen Anteil von Verbesserungsarbeiten oder ausschließliche Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes an oder in Wohnhäusern bzw. Einhausungen (Wärmedämmungsfassaden) oder der Einbau von Fenstern, die der Erhöhung des Wärmeschutzes (Wärmedurchgangszahl k höchstens 2,1 W/m² K) dienen, dürfen nur gefördert werden, wenn Wohnungen der Ausstattungskategorie C und D überwiegen. Der Förderungswerber hat jedenfalls einen solchen Anteil der Annuität für ein zur Finanzierung dieser Maßnahmen aufgenommenes Darlehen aus eigenem zu tragen, der durch die Einhebung eines auf die gesamte Nutzfläche des Hauses bezogenen durchschnittlichen Hauptmietzinses der Ausstattungskategorie B gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 des Mietrechtsgesetzes Deckung findet. Für die darüber hinausgehende Belastung aus der Annuität gewährt das Land auf die Dauer von höchstens zehn Jahren einen Annuitätenzuschuß im Ausmaß von 50 vH. Dieser Annuitätenzuschuß wird pro Förderungsfall errechnet und in einem Hundertsatz des förderbaren ursprünglichen Gesamtdarlehensbetrages laut Finanzierungsplan ausgedrückt. Werden statt eines Darlehens Eigenmittel eingesetzt, treten anstelle des Annuitätenzuschusses laufende nichtrückzahlbare Zuschüsse im gleichen prozentuellen Ausmaß.

Förderung von Sockelsanierungen an und in Gebäuden

§ 3. (1) Erfolgt die Finanzierung von Sockelsanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1, und überwiegen Wohnungen der Ausstattungskategorie D, können Annuitätenzuschüsse auf die Dauer von 15 Jahren im Ausmaß von 8 vH gewährt werden.

(2) Erfolgt die Finanzierung von Sockelsanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1, und überwiegen

gen Wohnungen der Ausstattungskategorie C, können Annuitätenzuschüsse auf die Dauer von 15 Jahren im Ausmaß von 6,5 vH gewährt werden.

§ 4. (1) Erfolgt die Finanzierung von Sockelsanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 3, und überwiegen Wohnungen der Ausstattungskategorie D, können nichtrückzahlbare Zuschüsse auf die Dauer von 15 Jahren im Ausmaß von 7 vH gewährt werden.

(2) Erfolgt die Finanzierung von Sockelsanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 3, und überwiegen Wohnungen der Ausstattungskategorie C, können nichtrückzahlbare Zuschüsse auf die Dauer von 15 Jahren im Ausmaß von 5,5 vH gewährt werden.

§ 5. (1) Erfolgt die Finanzierung von Sockelsanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 und verwendet der Förderungswerber mindestens 25 vH Eigenmittel, können einmalige nichtrückzahlbare Zuschüsse

a) sofern Wohnungen der Ausstattungskategorie D überwiegen, im Ausmaß von 25 vH,
b) sofern Wohnungen der Ausstattungskategorie C überwiegen, im Ausmaß von 20 vH gewährt werden. Für die Rückzahlung von Darlehen zur Restfinanzierung laut Finanzierungsplan können Annuitätenzuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 gewährt werden, wobei im Falle des § 3 Abs. 2 der Annuitätenzuschuß 6 vH beträgt.

(2) Erfolgt die Finanzierung von Sockelsanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 und verwendet der Förderungswerber 70 vH Eigenmittel, sofern Wohnungen der Ausstattungskategorie D überwiegen, bzw. 75 vH Eigenmittel, sofern Wohnungen der Ausstattungskategorie C überwiegen, können einmalige nichtrückzahlbare Zuschüsse im Ausmaß von 30 vH bzw. 25 vH gewährt werden.

Förderung von Sanierungsmaßnahmen innerhalb von Wohnungen bei Sockelsanierungen

§ 6. (1) Erfolgt die Finanzierung von wohnungsinnenseitigen standardanhebenden Sanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 können 25 vH als nichtrückzahlbarer Beitrag und für die Rückzahlung des zur Restfinanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse auf die Dauer von 15 Jahren

a) sofern die im Standard anzuhebende Wohnung der Ausstattungskategorie D zuzuordnen ist, im Ausmaß von 7 vH,
b) sofern die im Standard anzuhebende Wohnung der Ausstattungskategorie C zuzuordnen ist, im Ausmaß von 5,5 vH gewährt werden.

(2) Handelt es sich bei den im Standard anzuhebenden Wohnungen um bestandsrechtlich freie Wohnungen, können Annuitätenzuschüsse auf die Dauer von 15 Jahren

a) sofern die im Standard anzuhebende Wohnung der Ausstattungskategorie D zuzuordnen ist, im Ausmaß von 4,5 vH,

b) sofern die im Standard anzuhebende Wohnung der Ausstattungskategorie C zuzuordnen ist, im Ausmaß von 4 vH

gewährt werden. Darüber hinaus vermindert sich im Falle der lit. b der nichtrückzahlbare Beitrag des Absatzes 1 auf 20 vH.

(3) Verwendet der Förderungswerber bei den unter Abs. 2 genannten Wohnungen nach lit. a mindestens 25 vH, nach lit. b mindestens 30 vH Eigenmittel, erhöht sich der Annuitätenzuschuß nach lit. a auf 6,5 vH, nach lit. b auf 6 vH. Darüber hinaus wird im Falle der lit. a auch noch ein einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuß im Ausmaß von 15 vH gewährt.

Förderung von sonstigen Sanierungsmaßnahmen an und in Gebäuden

§ 7. (1) Bei Einbau von Schallschutzfenstern in sämtlichen lärmexponierten Wohnungen an Gemeindestraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und bei Einbau von Personenaufzügen in Gebäuden, in denen Wohnungen der Ausstattungskategorie B, C und D überwiegen, können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 4,5 vH bei einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren gewährt werden. Verwendet der Förderungswerber Eigenmittel im Ausmaß von 40 vH und werden die Kosten der Sanierungsmaßnahmen nicht aus Mietzinseinnahmen gedeckt, kann ein nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 60 vH gewährt werden.

(2) Bei Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Anschluß an Fernwärme, können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 3 vH bei einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren gewährt werden.

(3) Für die Durchführung sonstiger Sanierungsmaßnahmen können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 1 vH gewährt werden.

(4) § 1 Abs. 2 findet in den Fällen der Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an und in Heimen können für die Rückzahlung des zur Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 5 vH bei einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren gewährt werden.

Förderung von Sanierungsmaßnahmen innerhalb von Wohnungen — Einzelantrag

§ 8. (1) Für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Fi-

nanzierungsplan mit einer Laufzeit von zehn Jahren, die zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen (§ 37 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) innerhalb von Wohnungen in Gebäuden im Sinne des § 36 Z 2 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes aufgenommen werden, können Annuitätenzuschüsse im nachstehenden Ausmaß gewährt werden:

- a) 9 vH bei Sanierungsmaßnahmen in Wohnungen der Ausstattungskategorie D, sofern und insoweit durch diese Maßnahmen eine Standardanhebung erfolgt,
- b) 7,5 vH bei Sanierungsmaßnahmen in Wohnungen der Ausstattungskategorie C, sofern und insoweit durch diese Maßnahmen eine Standardanhebung erfolgt.

(2) Beträgt die Laufzeit nur fünf Jahre, können Annuitätenzuschüsse bei Wohnungen gemäß Abs. 1 lit. a im Ausmaß von 15 vH, bei Wohnungen gemäß Abs. 1 lit. b im Ausmaß von 12 vH gewährt werden.

(3) Handelt es sich bei den im Standard anzuhebenden Wohnungen um bestandrechtlich freie Wohnungen, können einmalige nichtrückzahlbare Zuschüsse im Ausmaß von 15 vH gewährt werden, sofern der Förderungswerber 40 vH Eigenmittel verwendet. Für die Rückzahlung des Restdarlehens beträgt der Annuitätenzuschuß

- a) bei Wohnungen der Ausstattungskategorie D
 1. bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren 6 vH,
 2. bei einer Darlehenslaufzeit von 5 Jahren 10 vH,
- b) bei Wohnungen der Ausstattungskategorie C
 1. bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren 4 vH,
 2. bei einer Darlehenslaufzeit von 5 Jahren 7 vH.

§ 9. (1) Beim Einbau von Schallschutzfenstern an Gemeindefstraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse in nachstehendem Ausmaß gewährt werden:

- a) bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren 6 vH,
- b) bei einer Darlehenslaufzeit von 5 Jahren 10 vH.

(2) Bei Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Anschluß an Fernwärme, können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse in nachstehendem Ausmaß gewährt werden:

- a) bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren 5 vH,
- b) bei einer Darlehenslaufzeit von 5 Jahren 8 vH.

(3) Bei Durchführung von sonstigen Sanierungsmaßnahmen können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse in nachstehendem Ausmaß gewährt werden:

- a) bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren 3 vH,
- b) bei einer Darlehenslaufzeit von 5 Jahren 4 vH.

Förderung von Sanierungsmaßnahmen für behinderte Menschen

§ 10. Für die Durchführung von Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten Menschen dienen, können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse bei einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren im Ausmaß von 11 vH gewährt werden.

Förderung von Dachbodenausbauten

§ 11. Die Förderung von Dachbodenausbauten kann bei Blocksanierungen (§ 34 Abs. 1 Z 7 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 erfolgen.

§ 12. Werden Sanierungsmaßnahmen an und in Eigenheimen (§ 2 Z 1 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) die unter Anwendung der Bestimmungen über die Wohnungskategorien im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 des Mietrechtsgesetzes den Ausstattungskategorien C und D zuzuordnen sind, durchgeführt, kann eine Förderung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 bis 5 gewährt werden. Auf die Dauer der Förderungsmaßnahmen darf das Gesamtausmaß allenfalls mehrerer geförderter Darlehen die Summe von 500 000 S, gerechnet von der jeweils ursprünglich aufgenommenen Darlehenshöhe, nicht überschreiten; dieser Betrag erhöht sich um 25 000 S für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das vom Förderungswerber Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch auf höchstens 600 000 S.

Förderung von Maßnahmen zur städtebaulichen Strukturverbesserung

§ 13. Für Maßnahmen zur städtebaulichen Strukturverbesserung inklusive Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Blocksanierungen (§ 36 Z 3 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) können einmalige nichtrückzahlbare Zuschüsse oder nichtrückzahlbare Beiträge bis zu 100% der nachgewiesenen Kosten gewährt werden.

Vorrangige Förderungsmaßnahmen

§ 14. Übersteigen die förderungswürdigen Anträge (§ 36 Z 1 und 2 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) die vor-

handenen Förderungsmittel, sind Sanierungsarbeiten an und in Gebäuden, in denen Wohnungen der Ausstattungskategorie C und D überwiegen, sowie Arbeiten zur Beseitigung der mangelhaften Ausstattung von Wohnungen, die über keine Wasserentnahmestelle oder kein Klosett im Inneren verfügen, bzw. zur Schaffung von Wohnungen der Ausstattungskategorie A oder B durch Ein- oder Umbau vorrangig zu behandeln.

Kosten der Sanierungsmaßnahmen

§ 15. (1) Als Kosten der Sanierungsmaßnahmen gelten die Kosten gemäß § 34 Abs. 2 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes.

(2) Die Kosten aller Sanierungsmaßnahmen dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus:

1. 6 840 S/m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume gemäß § 2 Abs. 9 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes,
2. 5 560 S/m² Nutzfläche aller im Standard anzuhebenden Wohnungen

errechnet.

(3) Für nachweislich aufgetretene außergewöhnliche Erschwernisse dürfen Zuschläge von höchstens 2 000 S/m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume gewährt werden.

(4) Das Entgelt für die Bauverwaltung (Organisation des Sanierungsprojektes), soweit nicht die Investitionsprämie gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. b des Mietrechtsgesetzes in Rechnung gestellt wurde bzw. wird, die anfallenden Bauzinsen (Zwischenzinsen) und die Geldbeschaffungskosten dürfen 10 vH der Kosten gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes nicht überschreiten.

(5) Bei Sanierungsmaßnahmen an und in Gebäuden gemäß § 36 Z 1 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes anfallende und im Sinne des Sanierungskonzeptes wirtschaftlich vertretbare und belegte Kosten gemäß § 34 Abs. 2 Z 3 und 4 dürfen 30 vH der Kosten gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes nicht überschreiten. In besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds der Anteil von 30 vH überschritten werden.

(6) Die Kosten für die Baubetreuung umfassen die Kosten für die Erstellung des Sanierungskonzeptes, die Kosten für die Planung, die Kosten für die örtliche Bauaufsicht, die Kosten der Auftragsvergabe und die Kosten für die Mieterbetreuung, die im Einvernehmen mit dem Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds zu beauftragen und durchzuführen ist.

(7) Die Kosten gemäß § 34 Abs. 2 Z 3 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes umfassen auch die notwendigen Kosten, welche auf Grund des Sanierungskonzeptes für den Abbruch von Baulichkeiten und baulichen Anlagen, für die Absiedlung, die Umsiedlung oder die Rücksiedlung von Mietern aufgewendet werden, wobei eine zur Verfügung gestellte Ersatzwohnung grundsätzlich keine Wohnung der Ausstattungskategorie D sein soll; diese Kosten dürfen nicht auf die Mieter überwältzt werden. Diese letztgenannten Kosten sind einerseits mit 80 vH der tatsächlich anfallenden Kosten andererseits mit 10 vH des Betrages gemäß Abs. 2 Z 2 begrenzt.

(8) Bei einer Förderung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 1 Z 4 bis 7 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 sind die reinen Bauleistungen, sofern sie in der Gesamtheit der Einzelgewerke eine Kostengrenze von einer Million Schilling überschreiten, öffentlich auszuschreiben. Die öffentliche Ausschreibungsverpflichtung kann entfallen, wenn bei einzelgewerkeweiser Beurteilung die jeweiligen zur öffentlichen Ausschreibung verpflichtenden Kostengrenzen der Gemeinde Wien für Dienststellen des technischen Bereiches gemäß der Anlage A unterschritten werden und die Kosten aller reinen Bauleistungen die Summe von zwei Millionen Schilling nicht überschreiten. Entfällt die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung, sind die Kosten der reinen Bauleistungen gewerksweise mittels Kostenvorschlägen zu belegen. %

(9) Für die Förderung der Sanierungsmaßnahmen an und in Gebäuden im Sinne des § 36 Z 1 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes ist die Empfehlung (Vorprüfbericht) des Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds Voraussetzung. Eine Förderung wird weiters abhängig gemacht:

- a) von der Vorlage eines Sanierungskonzeptes, welches sofort einen möglichst hohen Anteil von Verbesserungsarbeiten am Gesamtanierungsvolumen (§ 38 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) und die Bedachtnahme auf eine stadtbildgerechte Fassadengestaltung sowie die Anhebung der Ausstattungskategorien der Wohnungen gesichert erscheinen läßt;
- b) von der Vorlage einer Erklärung des Förderungswerbers, Wohnungseigentum während der Förderungsdauer nur in Übereinstimmung mit dem vorgelegten Sanierungskonzept zu begründen;
- c) von der Vorlage einer Erklärung des Förderungswerbers, auf Förderungsdauer jede vierte zur Sanierung beantragte bestandfreie Wohnung auf die Dauer von fünf Monaten während der Zeit der Baudurchführung der Gemeinde Wien ausschließlich zur

Vergabe an Wohnungssuchende zur Verfügung zu stellen, die ihre Wohnung wegen beabsichtigter Sanierung aufgeben, jedoch mit der Auflage, bei entsprechender Begründung die Zuweisung eines bestimmten Mieters ablehnen zu können.

(10) Werden Sanierungsmaßnahmen an und in Gebäuden und innerhalb von Wohnungen im Sinne des § 36 Z 1 und 2 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes gefördert, an welchen Wohnungseigentum begründet ist oder im Sinne des Abs. 9 lit. b begründet werden soll, dürfen alle Kosten nur ohne Umsatzsteuer gefördert werden. Gleiches gilt für eine Förderung gemäß § 12.

Wohnungskategorien

§ 16. Als Wohnungskategorien gelten

1. bei einer Förderung gemäß §§ 2 bis 5 und 7 die Ausstattungskategorien des § 16 Abs. 2 und 3 des Mietrechtsgesetzes,
2. bei einer Förderung gemäß §§ 6, 8 und 9 die Ausstattungskategorien des § 16 Abs. 2 des Mietrechtsgesetzes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. August 1987, mit der das Ausmaß der Förderungsdarlehen sowie die Gewährung von Annuitäten- und Zinsenzuschüssen nach dem Wohnhaussanierungsgesetz festgelegt werden, LGBL. für Wien Nr. 33/1987, in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. August 1988, LGBL. für Wien Nr. 35/1988, außer Kraft.

(3) Auf Förderungsbegehren, für die eine Empfehlung des Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds gemäß § 4 Abs. 4 der unter Abs. 2 genannten Verordnung bis 30. Juni 1988 abgegeben wurde, ist diese Verordnung weiterhin anzuwenden.

(4) Auf Förderungsbegehren, für die eine Zusicherung bis 31. Mai 1989 erteilt wurde oder in denen die Finanzierung durch ein Verfahren gemäß §§ 18, 18 a und 18 b des Mietrechtsgesetzes bzw. § 14 Abs. 2 bis 5 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sichergestellt werden soll und vor dem 1. Juni 1989 der vollständige Antrag auf Erhöhung der Hauptmietzinse bzw. der Rückstellung bei der Schlichtungsstelle der Gemeinde eingebracht bzw. bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 38 des Wohnhaussanierungsgesetzes der Prüfbericht des Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneue-

rungsfonds erstellt wurde, sind weiterhin die Bestimmungen der im Abs. 2 aufgehobenen Verordnungen einschließlich Artikel III der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. August 1988, LGBL. für Wien Nr. 35/1988, anzuwenden.

(5) Sofern noch keine Förderungsleistung in Anspruch genommen wurde, kann der Förderungsnehmer trotz erteilter Zusicherung eine Förderung nach dieser Verordnung begehren.

Der Landeshauptmann:

i. V. **Smejkal**

Anlage A

(zu § 15 Abs. 8)

Vergabeart für Dienststellen des technischen Bereiches:

Öffentliche Ausschreibung:

Baumeisterarbeiten des Hoch- und Tiefbaues sowie Straßenbauarbeiten mit einem zivilrechtlichen Preis über 650 000 S. Alle übrigen Leistungen mit einem zivilrechtlichen Preis über 450 000 S.

32.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989 über die Gewährung von Wohnbeihilfe

Auf Grund der §§ 20 bis 25 und 47 bis 52 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes — WWFSG 1989, LGBL. für Wien Nr. 18/1989, wird verordnet:

§ 1. Unter den in den §§ 20 bis 25 und 47 bis 52 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes genannten Bedingungen ist Wohnbeihilfe in der Höhe zu gewähren, die sich aus dem Unterschied zwischen der zumutbaren Wohnungsaufwandbelastung und dem Wohnungsaufwand gemäß § 20 Abs. 4 und 5 bzw. § 47 Abs. 4 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes je Monat ergibt.

§ 2. (1) Als zumutbare Wohnungsaufwandbelastung gemäß § 20 Abs. 3 und § 47 Abs. 3 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes ist jener Teil des monatlichen Familieneinkommens (§ 2 Z 15 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) anzusehen, der wie folgt zu ermitteln ist:

1. Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben 5 300 S, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 7 100 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person erhöht sich der Freibetrag um jeweils 1 250 S. Das diese Grenze

übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei in der

- | | |
|--------------------------|------|
| 1. Einkommensstufe | 6 S |
| 2. Einkommensstufe | 11 S |
| 3. Einkommensstufe | 17 S |
| 4. Einkommensstufe | 25 S |
| 5. Einkommensstufe | 34 S |
| 6. Einkommensstufe | 44 S |
| 7. Einkommensstufe | 55 S |
| 8. Einkommensstufe | 67 S |
| 9. Einkommensstufe | 80 S |
- je 100 S des Mehreinkommens in der jeweiligen Einkommensstufe zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind. Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 800 S; für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensstufe um 50 S.
2. Für Jungfamilien oder Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 45 vH aufweist, für Familien mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für Familien mit einem behinder-

ten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vermindert sich die zumutbare Wohnungsaufwandbelastung um 50 vH.

(2) Übersteigt das um den anrechnungsfreien Betrag gemäß Abs. 1 Z 1 verminderte Einkommen die Summe von neun Einkommensstufen, so gebührt keine Wohnbeihilfe.

§ 3. Sind mehrere Personen Mieter oder Eigentümer einer Wohnung, so darf die Wohnbeihilfe nur einer dieser Personen gewährt werden, die auch für die Einhaltung der Bestimmungen über die Gewährung von Wohnbeihilfe verantwortlich ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen der Wiener Landesregierung vom 26. Februar 1985, LGBl. für Wien Nr. 19 und 20 nach Maßgabe des § 62 Abs. 8 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. **Smejkal**